



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 112. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kindern gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsätze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amts Barenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterin.

§. III. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerin, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde bey dem Amte Schdtmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele praejudicia aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 hergebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. II2. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hand-Grümmühle.

Hiers

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle ^{d)}.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf
Verz

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.